Synopse

Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. November 2014	Ergebnis der RRS vom
	Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volks- schule (Promotionsverordnung)	
	Der Regierungsrat des Kantons Aargau	
	beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass SAR <u>421.352</u> (Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule [Promotionsverordnung] vom 19. August 2009) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:	
3.2. 2.–5. Klasse	3.2. 2.– <u>5.–6.</u> Klasse	
§ 12 Promotion	§ 12 Promotion in der 2.–5. Klasse	
¹ Kumulative Voraussetzungen für die Beförderung in die nächsthöhere Klasse bilden		
a) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4 in den Kernfächern gemäss An- hang 2,		
b) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4, der sich aus dem Durchschnitt der Kern- und demjenigen der Erweiterungsfächer gemäss Anhang 2 errechnet.		

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. November 2014	Ergebnis der RRS vom
² Wer nach der Repetition derselben Klasse die Promotionsvoraussetzungen erneut nicht erfüllt, wird demjenigen schulischen Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen zugewiesen, das den vorhandenen Fähigkeiten und dem Leistungsvermögen entspricht.		
	§ 12a Übertritt an die Oberstufe a) Information	
	¹ Im Laufe des 2. Semesters der 5. Klasse und des 1. Semesters der 6. Klasse informiert die verantwortliche Lehrperson die Eltern sowie die Schülerin beziehungsweise den Schüler mündlich oder schriftlich über	
	a) den aktuellen Leistungsstand,	
	b) die Lernfortschritte,	
	c) die Tendenz auf welchen Oberstufentyp die Leistungen am Ehesten hindeuten,	
	d) allfällige Förderungsmöglichkeiten der Schülerin beziehungsweise des Schülers im Rahmen des Unterrichts.	
	² Im Anschluss an die schriftliche Information können die Eltern sowie die Schülerin beziehungsweise der Schüler ein vertiefendes Gespräch verlangen, an dem die verantwortliche Lehrperson, die Eltern und die Schülerin beziehungsweise der Schüler teilnehmen. Anlässlich dieses Gesprächs werden die unter Absatz 1 erwähnten Punkte besprochen.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. November 2014	Ergebnis der RRS vom
3.3. 6. Klasse	3.3. Aufgehoben.	
§ 13 Übertritt an die Oberstufe a) Empfehlung	§ 13 Ü bertritt an die Oberstufe b)¶a) Empfehlung	
¹ Für den Übertritt in die Bezirksschule empfohlen wird, wer		
a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 2 überwiegend gute bis sehr gute und in den Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist,	 a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 2 überwiegend-gute bis sehr gute und in den Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend gend genügendegute Leistungen aufweist, 	
b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefä- higkeit und Auffassungsgabe besonders auszeich- net,	b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefä- higkeit und Auffassungsgabe <u>Selbstkompetenz</u> be- sonders auszeichnet,	
c) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Bezirksschule erhält.		
² Für den Übertritt in die Sekundarschule empfohlen wird, wer		
a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 2 überwiegend gute und in den Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist,	a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 2 überwiegend gute und in den Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende bis gute Leistungen aufweist, abis) sich bezüglich Selbstkompetenz auszeichnet,	
b) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Sekundarschule erhält.		

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. November 2014	Ergebnis der RRS vom
³ Für den Übertritt in die Realschule wird empfohlen, wer aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kern- und Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist.		
§ 14 b) Verfahren	§ 14 b) <u>c)</u> Verfahren	
¹ Spätestens im Zeitraum Februar bis April findet ein Übertrittsgespräch zwischen der abgebenden und verantwortlichen Lehrperson, den Eltern sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt.		
² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den prüfungsfreien Übertritt.	² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den prüfungsfreien_Übertritt.	
³ Wer keine Empfehlung für den gewünschten Schultyp erhält, hat die Möglichkeit, sich nach Massgabe einer Prüfung gemäss § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Übertrittsprüfungen in die Sekundar- und Bezirksschule (Übertrittsprüfungsverordnung) vom 17. November 2004 ¹⁾ für den jeweiligen Schultyp an der Oberstufe zu qualifizieren.	³ Aufgehoben.	
§ 16 Übertritt an die Sekundarschule a) Empfehlung		
¹ Für den Übertritt in die Sekundarschule empfohlen wird, wer		

¹⁾ SAR <u>421.355</u>

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. November 2014	Ergebnis der RRS vom
a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 1., 2. beziehungsweise 3. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 3 überwiegend gute und sehr gute Leistungen aufweist,	a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 1.5. 2. beziehungsweise 3. Klasse <u>oder aufgrund der Gesamtbeurteilung im Laufe des 1. Semesters der 1. Klasse</u> in den Kernfächern gemäss Anhang 3 überwiegend gute und sehr gute Leistungen aufweist,	
b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefä- higkeit und Auffassungsgabe besonders auszeich- net,	b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefä-higkeit und Auffassungsgabe <u>Selbstkompetenz</u> besonders auszeichnet,	
c) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Sekundarschule erhält.		
² Die Schullaufbahn wird in derjenigen Klasse fortgesetzt, die der absolvierten Klasse der Realschule entspricht. Die Schulpflege kann den unmittelbaren Übertritt in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn das Beurteilungsdossier eine ausserordentliche Leistungsentwicklung der Schülerin beziehungsweise des Schülers ausweist.	² Die Schullaufbahn wird in derjenigen Klasse fortgesetzt, die der absolvierten Klasse der Realschule entspricht. Die Schulpflege kannprüft den unmittelbaren Übertritt in die nächsthöhere Klasse gestatten, und entscheidet darüber, wenn das Beurteilungsdossier eine ausserordentliche Leistungsentwicklung der Schülerin beziehungsweise des Schülers ausweist. Vorbehalten bleibt Absatz 3. ³ Bei einem Übertritt nach dem 1. Semester der 1. Klasse der Realschule wird die Schullaufbahn im 2. Semester der 1. Klasse der Sekundarschule fortgesetzt.	
§ 17 b) Verfahren		
¹ Auf Gesuch der Eltern findet spätestens im Zeitraum Februar bis April ein Übertrittsgespräch zwischen diesen, der abgebenden und verantwortlichen Lehrperson sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt.	¹ Auf Gesuch der Eltern <u>oder Vorschlag der abgebenden, verantwortlichen Lehrperson</u> findet spätestens im Zeitraum Februar bis April ein Übertrittsgespräch zwischen diesen, der abgebenden und verantwortlichen Lehrperson dieser, den Eltern sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. November 2014	Ergebnis der RRS vom
² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den prüfungsfreien Übertritt.	² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den prüfungsfreien-Übertritt.	
³ Im Lauf der 1. Klasse der Realschule besteht überdies die Möglichkeit, sich nach Massgabe einer Prüfung gemäss § 2 Abs. 2 der Übertrittsprüfungsverordnung für den jeweiligen Schultyp zu qualifizieren.	³ Aufgehoben.	
§ 18 Promotion		
¹ Kumulative Voraussetzungen für die Beförderung in die nächsthöhere Klasse bilden		
a) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4 in den Kernfächern gemäss An- hang 4,		
b) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4, der sich aus dem Durchschnitt der Kern- und demjenigen der Erweiterungsfächer gemäss Anhang 4 errechnet.		
² Wer am Ende der 1. Klasse die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der 2. Klasse der Realschule zugewiesen.	² Wer am Ende der 1 <u>beziehungsweise 2.</u> Klasse die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der 2- <u>beziehungsweise 3.</u> Klasse der Realschule zugewiesen.	
	Zuweisung in die Realschule haben nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit die Beschwerdeinstanz sie gewährt.	
³ Wer nach Repetition der 2. Klasse die Promotionsvoraussetzungen erneut nicht erfüllt, wird derjenigen Klasse der Realschule zugewiesen, die an die absolvierte Klasse anschliesst.	³ Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. November 2014	Ergebnis der RRS vom
§ 19 Übertritt an die Bezirksschule a) Empfehlung		
¹ Für den Übertritt in die Bezirksschule empfohlen wird, wer		
a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 1., 2. beziehungsweise 3. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 4 durchgehend gute und sehr gute Leistungen aufweist,	a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 1.7. 2. beziehungsweise 3. Klasse <u>oder aufgrund der Gesamtbeurteilung im Laufe des 1. Semesters der 1. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 4 durchgehend gute und sehr gute Leistungen aufweist,</u>	
b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefä- higkeit und Auffassungsgabe besonders auszeich- net,	b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefä- higkeit und Auffassungsgabe <u>Selbstkompetenz</u> be- sonders auszeichnet,	
c) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Bezirksschule erhält.		
² Die Schullaufbahn wird in derjenigen Klasse fortgesetzt, die der absolvierten Klasse der Sekundarschule entspricht. Die Schulpflege kann den unmittelbaren Übertritt in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn das Beurteilungsdossier eine ausserordentliche Leistungsentwicklung der Schülerin beziehungsweise des Schülers ausweist.	² Die Schullaufbahn wird in derjenigen Klasse fortgesetzt, die der absolvierten Klasse der Sekundarschule entspricht. Die Schulpflege-kann-prüft den unmittelbaren Übertritt in die nächsthöhere Klasse gestatten, und entscheidet darüber, wenn das Beurteilungsdossier eine ausserordentliche Leistungsentwicklung der Schülerin beziehungsweise des Schülers ausweist. Vorbehalten bleibt Absatz 3.	
	³ Bei einem Übertritt nach dem 1. Semester der 1. Klasse der Sekundarschule wird die Schullaufbahn im 2. Semester der 1. Klasse der Bezirksschule fortgesetzt.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. November 2014	Ergebnis der RRS vom
§ 20 b) Verfahren		
¹ Auf Gesuch der Eltern findet spätestens im Zeitraum Februar bis April ein Übertrittsgespräch zwischen diesen, der abgebenden und verantwortlichen Lehrperson sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt.	¹ Auf Gesuch der Eltern <u>oder Vorschlag der abgebenden, verantwortlichen Lehrperson</u> findet spätestens im Zeitraum Februar bis April ein Übertrittsgespräch zwischen <u>diesen</u> , <u>der abgebenden und verantwortlichen Lehrpersondieser</u> , <u>den Eltern</u> sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt.	
² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den prüfungsfreien Übertritt.	² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den prüfungs freien-Übertritt.	
³ Im Lauf der 1. Klasse der Sekundarschule besteht überdies die Möglichkeit, sich nach Massgabe einer Prüfung gemäss § 2 Abs. 2 der Übertrittsprüfungsverordnung für die Bezirksschule zu qualifizieren.	³ Aufgehoben.	
§ 21 Promotion		
¹ Kumulative Voraussetzungen für die Beförderung in die nächsthöhere Klasse bilden		
a) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4 in den Kernfächern gemäss An- hang 5,		
b) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4, der sich aus dem Durchschnitt der Kern- und demjenigen der Erweiterungsfächer gemäss Anhang 5 errechnet.		
² Wer am Ende der 1. Klasse die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der 2. Klasse der Sekundarschule zugewiesen.	² Wer am Ende der 1. Klasse-beziehungsweise 2. Klasse die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der 2-beziehungsweise 3. Klasse der Sekundarschule zugewiesen.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. November 2014	Ergebnis der RRS vom
³ Wer nach Repetition der 2. Klasse die Promotions- voraussetzungen erneut nicht erfüllt, wird derjenigen	 ^{2bis} Beschwerden gegen Entscheide betreffend die Zuweisung in die Sekundarschule haben nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit die Beschwerdeinstanz sie gewährt. ³ Aufgehoben. 	
Klasse der Sekundarschule zugewiesen, die an die absolvierte Klasse anschliesst.		
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Der Erlass SAR <u>421.355</u> (Verordnung über die Übertrittsprüfungen in die Sekundar- und Bezirksschule [Übertrittsprüfungsverordnung] vom 17. November 2004) wird aufgehoben.	
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. treten am 1. August 2016 in Kraft.	
	Aarau,	
	Regierungsrat Aargau	
	Landammann	
	Staatsschreiber	